

Satzung

über die Organisation der Musikschule der Stadt Bad Driburg vom 23.06.2020

Der Rat der Stadt Bad Driburg hat aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) sowie aufgrund der Bestimmungen der §§ 2, 4, 6 KAG NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende Satzung über die Organisation der Musikschule der Stadt Bad Driburg beschlossen:

§ 1

Begriff und Name

- (1) Die Musikschule ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Driburg. Sie trägt den Namen: Musikschule der Stadt Bad Driburg.

§ 2

Aufgabe

- (1) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen. Sie soll damit einen Beitrag zur Entfaltung der Gesamtpersönlichkeit leisten und das gemeinsame Musizieren, insbesondere die Pflege der Hausmusik, unterstützen und fördern helfen.

§ 3

Aufbau

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in vier Stufen:
 - a) elementare Musikerziehung in den Grundklassen (musikalische Früherziehung),
 - b) instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe,
 - c) instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe,
 - d) Einzelunterricht in der Oberstufe.
- (2) Der Gruppenunterricht ist unterteilt in Zweierunterricht und Gruppenunterricht ab drei Schülern.

§ 4 Teilnehmer

- (1) Die Teilnahme am Unterricht in der Musikschule steht allen Einwohnern der Stadt Bad Driburg offen; sie ist in der Regel vom 4. Lebensjahr an möglich. Bei vorhandenen freien Lehrkapazitäten können auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die außerhalb des Stadtgebiets Bad Driburg wohnen.
- (2) Die Teilnahme ist gebührenpflichtig. Es gilt die jeweils gültige Gebührensatzung.

§ 5 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule richtet sich nach dem Schuljahr der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Kurse können im Bedarfsfall auch unabhängig hiervon eingerichtet werden.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen gilt auch für die Musikschule; davon ausgenommen sind bewegliche Ferientage.

§ 6 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Anmeldungen werden erst durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Anmeldungen sind jeweils zu einem Schulhalbjahr möglich. Sie müssen in der Regel bis zum 01.06. oder 01.12. eingegangen sein.
- (3) Anmeldungen zum Unterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (4) Abmeldungen sind nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn der Teilnehmer
 - a) aus Bad Driburg verzieht oder
 - b) länger als drei Monate hintereinander aus Krankheitsgründen nicht am Unterricht teilnehmen kann oder
 - c) seitens der Musikschule wegen Fehlverhaltens vom Unterricht ausgeschlossen wird.
- (5) Bei begründeter vorzeitiger Abmeldung ist in jedem Fall die fällige Monatsgebühr in voller Höhe zu entrichten.

§ 7

Unterrichtserteilung

- (1) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, im Einzelunterricht und Zweierunterricht sind auch 30 Minuten möglich. Sie wird einmal wöchentlich erteilt.
- (2) Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Im Fall der Verhinderung soll die Geschäftsstelle oder der Fachlehrer rechtzeitig unterrichtet werden. Häufiges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Hierüber entscheidet die Musikschulleitung.
- (3) Die Zuordnung der Teilnehmer zu den einzelnen Unterrichtsstufen sowie zum Gruppen-, Zweier- oder Einzelunterricht obliegt der Musikschulleitung.

§ 8

Leistungen

- (1) Die Leistungsanforderungen in den einzelnen Unterrichtsstufen orientieren sich an den Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen.
- (2) Eine Unterrichtsstufe soll erfolgreich abgeschlossen sein, bevor die Aufnahme in eine weiterführende Ausbildungsstufe erfolgt. Die Beurteilung trifft die Musikschulleitung im Einvernehmen mit dem Fachlehrer.

§ 9

Lehrmittel

- (1) Lehrmittel (Instrumente, Noten) müssen in der Regel vom Teilnehmer selbst beschafft werden.
- (2) Im Instrumentalunterricht soll der Teilnehmer bei Aufnahme des Unterrichts möglichst über ein eigenes Instrument verfügen.
- (3) Schuleigene Instrumente können, soweit vorhanden, gegen Entgelt an die Teilnehmer ausgeliehen werden; die Ausleihe sollte möglichst die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Bei Verlust und Beschädigung haben die Teilnehmer bzw. die gesetzlichen Vertreter im vollen Umfang zu haften. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10 Hausordnung

Die Hausordnung in den Unterrichtsstätten ist von den Teilnehmern zu beachten.

§ 11 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht seitens der Musikschule besteht nur während des Unterrichts.

§ 12 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Haftung

- (1) Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Teilnehmer beim GVV-Kommunalversicherung VVaG, Köln, bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen eintreten, besteht nicht.
- (2) Die Teilnehmer, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung von Schul- und fremdem Eigentum verantwortlich. Sie haften bei Beschädigungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Zusammenhang erteilte Anordnungen der Musikschulleitung, der Lehrkräfte sowie der Verwaltungskräfte sind vom Teilnehmer zu befolgen. Die genannten Personen üben stellvertretend für den Bürgermeister das Hausrecht aus. Bei Nichtbeachtung kann die Musikschulleitung, je nach Schwere des Falles, eine mündliche Verwarnung an den Teilnehmer bzw. eine schriftliche Mitteilung an den Erziehungsberechtigten erteilen oder den Teilnehmer vom weiteren Unterricht ausschließen.

§ 14 Veranstaltungen

- (1) Aufführungen und Veranstaltungen der Musikschule mit den dazugehörigen Proben sind Bestandteil des Unterrichts.
- (2) Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern außerhalb der Musikschule bedürfen der vorherigen Zustimmung der Musikschulleitung.

§ 15 Datenschutz

Der Teilnehmer hat sich bei der Anmeldung mit der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden zu erklären.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Organisation der Musikschule der Stadt Bad Driburg vom 26.06.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i. V. m den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 23.06.2020

DER BÜRGERMEISTER

Burkhard Deppe